

## Erfüllen Sie die Kriterien für die Überbrückungshilfe?

### Das erfahren Sie in unserer Checkliste:

Sie zählen zu einer der beiden Gruppen:

- Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche einschließlich gemeinnützigen Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereine, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind. Hierzu zählen z. B. Jugendherbergen, Schullandheime, Familienferienstätten, Träger des internationalen Jugendaustauschs oder der politischen Bildung, Einrichtungen der Behindertenhilfe oder freie Träger der Auslandsadoptionsvermittlung
- Soloselbstständige oder selbstständige Angehörigen der freien Berufe im Haupterwerb

Sie erfüllen außerdem folgende Grundvoraussetzung:

- Ihr Umsatz ist in den Monaten April und Mai 2020 um mindestens 60 Prozent gegenüber den gleichen Vorjahresmonaten eingebrochen.
  - Bitte beachten Sie: Der Umsatzrückgang von mindestens 60 Prozent muss nicht für jeden einzelnen Monat existieren. Es reicht aus, wenn ein durchschnittlicher Umsatzrückgang von mindestens 60 Prozent für die beiden Monate April und Mai 2020 zusammen besteht.
  - Für junge Unternehmen und Organisationen gilt außerdem: Wenn Sie nach April 2019 gegründet wurden, werden statt April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich herangezogen.
  - Gemeinnützige Unternehmen müssen beachten: Anstatt der Umsätze werden bei gemeinnützigen Unternehmen die Einnahmen betrachtet. Einnahmen umfassen die am Markt erzielten Umsätze, Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen der öffentlichen Hand.

**Achtung Ausschlusskriterien!** Sie können keinen Antrag auf Überbrückungshilfe stellen, wenn eine der folgenden Aussagen auf Sie zutrifft.

- Sie sind nicht bei einem deutschen Finanzamt angemeldet.
- Sie haben keine inländische Betriebsstätte oder Sitz.
- Sie qualifizieren sich für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds. Das heißt, Ihr Unternehmen hat in den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt:
  - mehr als 43 Mio. Euro Bilanzsumme
  - mehr als 50 Mio. Euro Umsatzerlöse
- Sie haben einen Jahresumsatz von mindestens 750 Millionen Euro oder Ihr Unternehmen ist Teil einer Unternehmensgruppe, die einen Konzernabschluss aufstellt oder nach anderen Regelungen als den Steuergesetzen aufzustellen hat und

deren im Konzernabschluss ausgewiesener, konsolidierter Jahresumsatz im Vorjahr der Antragstellung mindestens 750 Millionen Euro betrug.

- Sie haben sich laut [EU-Definition](#) zum 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden und Ihre wirtschaftliche Situation hat sich vor der Corona-Pandemie nicht verbessert.
- Sie haben sich erst nach dem 31. Oktober 2019 gegründet.
- Sie sind ein öffentliches Unternehmen.
  - Achtung Ausnahme: Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen) gelten nicht als öffentliche Unternehmen und sind somit antragsberechtigt.
- Sie sind ein gemeinnütziges Unternehmen, das zugleich ein öffentliches Unternehmen ist.
- Sie üben Ihre Freiberuflichkeit bzw. Soloselbstständigkeit nur im Nebenerwerb und nicht im Haupterwerb aus.